

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



## Sehr geehrte Damen und Herren!

In Zeiten des Umbruchs - wie wir sie zur Zeit erleben -, kann es für solvente und ertragstarke Unternehmen Sinn machen, sich an angeschlagenen Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen. Sinnvoll ist dies nur, wenn sich hierbei aus betriebswirtschaftlicher Sicht Chancen und Vorteile bieten. Steuerlich kann dies durch die gerade verbesserte Möglichkeit der Erhaltung von Verlustvorträgen bei Anteilskäufen ggfs. noch optimiert werden. Denn über eine Sanierungsklausel wird für 2008 und 2009 geregelt, dass es nicht zu einem Wegfall bestehender Verlustvorträge bei einem Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Unternehmens kommt.

Hinzuweisen ist auch auf eine zeitlich befristete Anhebung der Freigrenze bei der sog. Zinsschranke von EUR 1 Mio. auf EUR 3 Mio. Durch diese Änderung werden kleine und mittlere Unternehmen von der Abzugsbegrenzung faktisch ausgenommen. Hierüber und über viele weitere aktuelle Themen informiert Sie unsere neueste Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“. Wir hoffen, dass wir Ihnen einige praxisrelevante Anregungen geben können.

Mit den besten Empfehlungen  
Werner Höffling

## Inhaltsübersicht September 2009

## Seite

<b>I. Internationales Steuerrecht aktuell</b>	
1. Steueränderungen durch das Budget 2009 in Großbritannien	2
2. Subventionen für US-Investitionen in erneuerbare Energien	2
<b>II. Bilanzierung aktuell</b>	
Keine Teilwertberichtigung aufgrund von Kursschwankungen bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten	3
<b>III. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell</b>	
1. Kosten für Golfturniere sind nicht abzugsfähig	3
2. Bundesfinanzministerium ordnet die Nichtberücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten an	3
3. Besteuerung von VIP-Karten, die an Arbeitnehmer und/oder Geschäftspartner verschenkt werden	4
<b>IV. Abgabenordnung aktuell</b>	
Außenprüfung bei privaten Steuerpflichtigen	4
<b>V. Umsatzsteuer aktuell</b>	
1. Aktuelles zum Verfahren "ATLAS-Ausfuhr"	5
2. Aktuelles zu Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen	5
<b>VI. Lohnsteuer aktuell</b>	
1. Lohnsteuerliche Behandlung von Zuzahlungen der Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten von Dienstwagen	6
2. Höheres Elterngeld durch Steuerklassenwechsel	7
3. Steuern sparen durch zeitlich verlagerte Abfindung	7
4. Rechtsprechungsänderung zur Anrufungsauskunft in Lohnsteuerfragen	7
<b>VII. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	
1. Zinsen zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen als Werbungskosten abzugsfähig	8
2. Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen sichern	8
3. Werbungskosten bei vermieteten Gebäuden, die teilweise leer stehen	9
<b>VIII. Sonstige Steuern aktuell</b>	
Eigenheimzulage für Auslandsimmobilien jetzt noch rückwirkend beantragen	9
<b>IX. Wirtschaft aktuell</b>	
1. Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung	9
2. Neue Basis- und Verzugszinsen ab 1.7.2009	10
3. Geänderte Krankenversicherungsbeiträge ab 1.7.2009	10
4. Deutlich steigender PSV-Beitragssatz zu erwarten	11
<b>X. Aktuelles aus unserem Haus</b>	12

PARTNER:

**PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER**  
WP, STB

**WERNER HÖFFLING**  
WP, STB, RB

**ALFRED DOLL**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)  
WP, STB

**HEINZ-PETER MERTENS**, DIPL.-KFM.  
WP, STB

**RALF REINART**, DIPL.-KFM.  
WP, STB

**DORIS REIFENRATH**, DIPL.-KFM.  
WP, STB

**KAY ZERFASS**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)  
WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT  
**DR. JULIA SCHNEIDER**, DIPL.-KFR.

WPIN, STBIN

## EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

# I. Internationales Steuerrecht aktuell

## 1. Steueränderungen durch das Budget 2009 in Großbritannien

Die jährlichen Steuerrechtsänderungen in Großbritannien haben diesmal bis Ende April gedauert. Darin sind Konsequenzen der Finanzkrise deutlich zu erkennen. So wurden auf der Einnahmenseite nicht nur die Verbrauchssteuern im Bereich Tabak und Alkohol erhöht, sondern im Zusammenhang mit den Diskussionen über Managervergütungen auch ein neuer Höchststeuersatz von 50 % für Einkommen über 150.000 Pfund eingeführt, der ab dem Steuerjahr 2010/2011 gelten soll.

Darüber hinaus ist Folgendes hervorzuheben:

### Einkommensteuer

Für natürliche Personen bleibt es bei den Steuersätzen von 20 % (bis zu einem Einkommen von 37.400 Pfund) und 40 % (ab einem Einkommen von 37.001 Pfund). Wie oben erwähnt, gibt es ab dem 6.4.2010 einen neuen Höchststeuersatz von 50 % für Einkommen über 150.000 Pfund.

### Körperschaftsteuer

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz verbleibt bei 28 %. Die sog. Small Companies Rate beträgt unverändert 21 %. Änderungen für Kapitalgesellschaften ergeben sich insbesondere im Bereich der Besteuerung ausländischer Gewinne; so sind ab dem 1.7.2009 grundsätzlich alle Dividenerträge von in- und ausländischen Tochtergesellschaften steuerfrei. (Bisher wurde für Auslandsdividenden im Regelfall die Anrechnungsmethode angewandt).

Im Bereich der Abschreibungen wurde ab dem 1.4.2009 eine neue Erstjahres-AfA von 40 % eingeführt, die für die Anschaffung von Betriebsausstattung und Maschinen gilt. Besonders umweltgerechte und ressourcenschonende Investitionen in diesem Bereich können sogar mit bis zu 100 % im Erstjahr abgeschrieben werden.

Insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften interessant ist die Verlängerung des Verlustrücktrags in Höhe von max. 50.000 Pfund von einem auf drei Jahre.

Bedeutend ist auch die Änderung im Bereich des Zinsabzugs. Zinszahlungen an ausländische Gesellschaften waren bislang nur dann steuerrechtlich abzugsfähig, wenn diese innerhalb eines Jahres bezahlt wurden. Sie können nunmehr ohne weitere Beschränkung steuerlich geltend gemacht werden, sofern der Empfänger nicht in einer Steueroase seinen Sitz hat.

### Umsatzsteuer

Erhöhung der Umsatzsteuer von 15 % auf 17,5 % ab 1.1.2010. Ferner Übernahme der EU-Regelungen für den Ort der Lieferung und Leistung ab 1.1.2010. Ob diese Änderungen im steuerrechtlichen Bereich ausreichen, den Unternehmen den notwendigen Freiraum zur Lösung der Finanz- und Wirtschaftsprobleme zu geben, bleibt abzuwarten. ■

## 2. Subventionen für US-Investitionen in erneuerbare Energien

Um den Aufschwung in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise zu fördern, hat die US-Regierung Regelungen eingeführt, mit denen mehrere Milliarden Dollar an Neuinvestitionen im Energiesektor generiert werden sollen. Dieses Gesetz beinhaltet neben steuerlichen Erleichterungen u.a. auch Bürgschaften für Darlehen an in- und ausländische Unternehmen und Investoren. Nachfolgend hierzu ein kurzer Abriss der wichtigsten steuerlichen Fördermöglichkeiten.

Bisher wurde die alternative Stromerzeugung jeweils für 7 Jahre durch 1,50 US-Cent pro eingespeiste Kilowattstunde gefördert. Die Neuregelung verlängert diese Dauer für Windkraftanlagen, die vor dem 1.1.2013 in Betrieb genommen werden, um 3 Jahre. Das gleiche gilt auch für Biomasse-, Geowärme-, natürliche Bewässerungs-, Wasserkraft-, Müllverstromungs-, Deponiegas- und See-

### Für Unternehmer mit Geschäftsaktivitäten in Großbritannien

Neuer Einkommensteuerspitzenatz von 50 % für Einkommen ab 150.000 Pfund.

Für Kapitalgesellschaften sind zukünftig auch Auslandsdividenden steuerfrei.

Neue Erstjahresabschreibung von 40 % auf Maschinen und Betriebsausstattung und 100 % bei besonders umwelt- und ressourcenschonenden Investitionen.

Auch Konzern-Zinsaufwand zukünftig unbegrenzt abziehbar.

Umsatzsteuer steigt von 15 % auf 17,5 % ab 1.1.2010.

### Für Unternehmen und Privatinvestoren mit Interesse an Neuinvestitionen im US-Energiesektor

Förderzeitraum für 1,5 US-Cent pro Kilowattstunde alternativer Energie auf 10 Jahre verlängert.

kraftanlagen, die vor dem 1.1.2014 ihren Betrieb aufnehmen.

Alternativ hierzu kann ein Unternehmen bzw. Investor auch eine Steueranrechnung erhalten. Diese beträgt 30 % der Investitionssumme in Kraftwerke und wird unmittelbar im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage wirksam.

Darüber hinaus kann der Finanzminister zusammen mit dem Energieminister bestimmte Industrieprojekte auswählen und mit einem Steueranrechnungsbetrag von 30 % der Investitionskosten fördern, wenn sie auf die Modernisierung, Erweiterung und den Neubau von Produktionsanlagen für grüne Technologien abzielen. ■

## II. Bilanzierung aktuell

### Keine Teilwertberichtigung aufgrund von Kursschwankungen bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit den Rückzahlungsbeträgen zu bewerten, die mit dem Kurs bei Einbuchung der Verbindlichkeit berechnet werden. Bei Wechselkursänderungen kann in Folgejahren die Höhe der Verbindlichkeit ansteigen.

Mit Urteil vom 23.4.2009 hat der Bundesfinanzhof nun zumindest für langfristige Verbindlichkeiten entschieden, dass steuerrechtlich eine höhere Bewertung der Verbindlichkeit und damit eine Gewinnminderung faktisch kaum nachweisbar ist. Im Ergebnis werden damit steuerliche Gewinnminderungen durch wechselkursbedingte Höherbewertungen von langfristigen Verbindlichkeiten praktisch ausgeschlossen.

Dass bei kurzfristigen Verbindlichkeiten etwas anderes gelten könnte, deutet der Senat vorsichtig an. Es sprechen gute Gründe dafür, in diesen Fällen Kursänderungen als bewertungsrelevant zu qualifizieren.

Die restriktive Haltung des Bundesfinanzhofs gilt nicht für die Handelsbilanzen. Hier sind Verbindlichkeiten grundsätzlich mit einem höheren Wert anzusetzen, wenn sich der Wechselkurs entsprechend ändert. ■

## III. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

### 1. Kosten für Golfturniere sind nicht abzugsfähig

Auch der Golfsport und damit im Zusammenhang stehende Veranstaltungen fallen unter das steuerliche Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Einkommensteuergesetz ähnlich wie etwa der Segel-, Reit- oder Flugsport. Dies hat das niedersächsische Finanzgericht rechtskräftig entschieden und die Aufwendungen für ein Golfturnier als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben angesehen.

Laut Oberfinanzdirektion Hannover vom 20.5.2009 gilt dieses Abzugsverbot unabhängig davon, ob bei einem Golfturnier die Anbahnung und Förderung von Geschäftsabschlüssen im Vordergrund steht oder die Veranstaltung der Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder der Befriedigung einer Neigung des Unternehmers dient. Der Betriebsausgabenabzug wird insgesamt versagt. ■

### 2. Bundesfinanzministerium ordnet die Nichtberücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten an

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 17.7.2008 entschieden, dass Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte/Personengesellschaft zwar prinzipiell nicht im Inland abzugsfähig sind. Abweichend hiervon sollte jedoch ein Verlustabzug im Verlustentstehungsjahr in Betracht kommen, wenn

Alternativ: 30 % der Investitionssumme als Steueranrechnungsbetrag.

Hinweis: Bei Interesse informieren wir Sie gerne über das Gesamtpaket der US-Fördermöglichkeiten wie auch der förderfähigen Maßnahmen in erneuerbare Energien in der EU.

### Für Bilanzierende mit Fremdwährungsverbindlichkeiten

Währungskursschwankungen führen nicht zu steuerlichen Gewinnminderungen durch Höherbewertungen von langfristigen Verbindlichkeiten.

Bei kurzfristigen Verbindlichkeiten könnten Kursschwankungen eventuell auch steuerlich relevant sein.

In der Handelsbilanz dagegen sind wechselkursbedingte Höherbewertungen von Verbindlichkeiten vorzunehmen.

### Für Unternehmer mit Interesse am Golfsport

Kosten für ein Golf-Turnier sind steuerlich nicht abziehbar!

### Für Steuerpflichtige mit Verlusten aus einer ausländischen Betriebsstätte/Personengesellschaft

Verluste ausländischer Betriebsstätten/Personengesellschaften müssen im Inland zeitgleich abgezogen werden, wenn eine

diese Verluste im Betriebsstättenstaat unter keinen Umständen verwertbar sind.

Dieses Urteil will die Finanzverwaltung nicht gelten lassen. Mit einem Nichtanwendungserlass vom 13.7.2009 ordnet das Bundesministerium der Finanzen an, dass die Urteilsgrundsätze über den unterschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind.

Zu vergleichbaren Fällen wird es in Zukunft sicherlich weitere Urteile geben, da auch der europäische Gerichtshof für entsprechende Sachverhalte einen Verlustabzug fordert. Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend, in entsprechenden Fällen gegen die Steuerveranlagungen Einsprüche einzulegen beziehungsweise Änderungsanträge zu stellen. ■

### 3. Besteuerung von VIP-Karten, die an Arbeitnehmer und/oder Geschäftspartner verschenkt werden

Wie der lokalen Presse zu entnehmen ist, laufen zur Zeit verstärkt Ermittlungsverfahren der Finanzbehörden im Bereich von Sportvereinen. Dabei geht es letztlich auch um die Besteuerung von VIP-Karten, die auf Firmenkosten erworben wurden. In diesen Fällen wird geprüft, ob der einer Person zugewendete Vorteil ordnungsgemäß steuerlich erfasst wurde (z.B. für den eingeladenen Arbeitnehmer als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, bei dem eingeladenen Geschäftspartner als Betriebs-einnahme).

Aus diesem Anlass möchten wir Sie noch einmal auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.4.2008 hinweisen. Hierin wird zu der ab 2007 eingeführten Steuer-Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen (z.B. Eintrittskarten, Abendessen, Logenplätze) detailliert Stellung genommen. Soweit der Gastgeber beziehungsweise Schenker von dieser Regelung Gebrauch macht und die Besteuerung übernimmt, braucht der Empfänger sich steuerlich um nichts mehr zu kümmern. Über die Pauschalversteuerung ist der Empfänger zu unterrichten.

Die Pauschalierungsmöglichkeit ist einfach ausgestaltet. Danach können betriebliche Schenker die Einkommensteuer für Einladungen und Geschenke mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Empfänger übernehmen. Die Pauschalierung ist möglich für Sachzuwendungen bis zu EUR 10.000 pro Empfänger und Jahr. Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis EUR 10) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Beschenkte beziehungsweise Gäste können eigene Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde sein.

Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind. Hierfür gelten die bestehenden Regelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten (siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 22.8.2005).

Zu der komplexen Gesamthematik der Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen siehe auch unsere Ausführungen in „Steuern und Wirtschaft aktuell, Ausgaben III/2007, IV/2007 und IV/2008“. Bei Bedarf stellen wir Ihnen diese Unterlagen und auch die entsprechenden BMF-Schreiben gern zur Verfügung. ■

## IV. Abgabenordnung aktuell

### Außenprüfung bei privaten Steuerpflichtigen

Um die Besteuerung hoher Einkommen wirksamer überwachen zu können, dürfen die Finanzbehörden nunmehr auch bei Privatpersonen Außenprüfungen vornehmen. Bisher ging das nur, wenn Anhaltspunkte für eine unvollständige Steuererklärung vorlagen. Künftig kann die Finanzverwaltung auch ohne Verdacht bei Steuerpflichtigen prüfen. Das sieht das Steuerhinterziehungs-bekämpfungsgesetz vor, das vom Bundestag im Juli verabschiedet wurde und dem der Bundesrat am 10.7.2009 zugestimmt hat.

Danach ist der Fiskus bei positiven Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen

Verlustnutzung im Ausland nicht möglich ist!

Hiervon abweichende Steuerbescheide anfechten!

Für Unternehmer, die VIP-Karten verschenken

Die Überlassung von VIP-Karten an Arbeitnehmer oder Geschäftsfreunde ist steuerpflichtig!

Wir empfehlen Gastgebern beziehungsweise Schenkern, die Pauschalversteuerung mit 30 % zu übernehmen.

Für Steuerpflichtige mit privaten Einkünften über 500.000 EUR

Bei Personen mit privaten Einkünften aus

und aus Vermietung und Verpachtung von zusammen mehr als EUR 500.000 berechtigt, Außenprüfungen ohne besondere Begründung anzuordnen. Hierbei kommt es nur auf die Summe der positiven Einkünfte an: Wer z.B. EUR 500.001 im Jahr aus nichtselbständiger Tätigkeit und Kapitalvermögen zu versteuern hat und zugleich Verluste, etwa aus Vermietung und Verpachtung von EUR 300.000 realisiert, kann trotzdem geprüft werden. Unberücksichtigt bleibt das Einkommen des Ehegatten.

Wer Einkünfte von mehr als EUR 500.000 erzielt, muss jetzt auch besondere Aufbewahrungspflichten befolgen: Unterlagen, die Einnahmen oder Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung betreffen, sind mindestens 6 Jahre lang aufzubewahren. Wird der Grenzbetrag von EUR 500.000 in einem Jahr überschritten, sind ab dem darauffolgenden Jahr die strengeren Aufbewahrungspflichten zu befolgen. Damit soll dem Problem der Finanzämter begegnet werden, dass sich die Prüfung der Steuererklärung bisher oft verzögerte, weil die Unterlagen nicht aufbewahrt wurden.

Überschreitet ein zur Aufzeichnung verpflichteter Steuerpflichtiger in 5 aufeinander folgenden Jahren den Schwellenwert nicht mehr, endet die Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des 6. Jahres und der Folgejahre.

Eindeutiges Ziel der Neuregelung ist eine Kontrolle der Geldströme von Personen mit überdurchschnittlichen Einkünften. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, für jedes Jahr zusätzlich zu der Aufbewahrung der oben genannten Unterlagen durch eine grobe Einnahmen-/Ausgabenrechnung die Verwendung des Einkommens zu dokumentieren. Kann die Verwendung des Einkommens bei einer Jahre später erfolgenden Überprüfung nicht glaubhaft gemacht werden, wird unter Umständen von der Finanzverwaltung vermutet, dass der Steuerpflichtige über Vermögen in Steueroasen verfügt. Einkünfte hieraus könnten dann durch die Finanzbehörden geschätzt werden. Das Nicht-Vorhandensein solchen Vermögens und solcher Einkünfte nachzuweisen, dürfte ohne zeitnah erstellte Unterlagen äußerst schwierig werden. ■

## V. Umsatzsteuer aktuell

### 1. Aktuelles zum Verfahren „ATLAS-Ausfuhr“

Seit 1.7.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS) für Exporte in Nicht-EU-Länder. Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wurde durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 6.7.2009 zu den hierdurch bedingten Auswirkungen auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke ausführlich Stellung genommen. Darüber hinaus wurde das ATLAS-Verfahren erläutert und das Muster des elektronischen „Ausgangsvermerks“ bzw. des „Alternativ-Ausgangsvermerks“ als Anlage zu dem Schreiben veröffentlicht. Die ausgefüllten Anlagen sollen jeweils die bisherige Ausfuhrbescheinigung als Belegnachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung in ein Nicht-EU-Land ersetzen. Der liefernde Unternehmer muss den Ausfuhrnachweis in dieser Form auch dann führen, wenn er nicht selbst der Anmelder der Ausfuhr ist.

Sofern das elektronische Ausfuhrverfahren in Ausnahmefällen nicht möglich ist, soll der Ausfuhrnachweis weiterhin auch durch das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (Vordruck 033025, 033023 oder 0733) erbracht werden. Nach unserem Kenntnisstand wird u.a. das Formular 0733 aber regelmäßig nicht mehr durch die Zollbehörden verwendet, so dass wir anregen, möglichst ausschließlich das elektronische Verfahren zu nutzen, um den Ausfuhrnachweis und damit die Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung sicher zu stellen. ■

### 2. Aktuelles zu Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Der Bundesfinanzhof hat die Nachweispflichten für grenzüberschreitende steuerfreie Lieferungen

nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen und Vermietung/Verpachtung von mehr als EUR 500.000 können ohne besonderen Anlass "Betriebsprüfungen" durchgeführt werden.

Diese Personen müssen die Unterlagen zu ihren Einkünften mindestens 6 Jahre aufbewahren und der Betriebsprüfung vorlegen.

Eine überschlägige Einnahmen-/Ausgabenrechnung wird empfohlen!

#### Für Exporte in Länder außerhalb der EU

Pflicht zur elektronischen Abwicklung von Exporten in Nicht-EU-Länder über ATLAS.

Hierzu ist jetzt ein ausführliches Erläuterungsschreiben des BMF verfügbar.

#### Für Unternehmer mit Lieferungen ins Ausland

konkretisiert und hierdurch für mehr Rechtssicherheit gesorgt, aber auch die Hürden für die Nachweispflichten teilweise erhöht.

### Nachweis durch CMR-Frachtbrief

Mit Urteil vom 12.5.2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auch durch einen CMR-Frachtbrief geführt werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn Feld 24 keine Eintragung enthält. In diesem Feld bestätigt der Kunde durch Unterschrift und Firmenstempel, dass die Ware bei ihm angekommen ist.

Häufig fehlt gerade die Eintragung im Feld 24, da der Kunde/Spediteur den endgültigen Frachtbrief nicht wieder an den leistenden Unternehmer zurückschickt. Der leistende Unternehmer hat dann nur den unvollständigen Frachtbrief lt. Warenversand. Dieser war nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung nicht geeignet, die Ausfuhr nachzuweisen. Um als Nachweis den vollständigen Frachtbrief zu erhalten, musste daher vielfach beim Kunden/Spediteur nachgefragt werden. Dieser bürokratische Mehraufwand kann nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs nun vermieden werden. (Bei dem ersten Geschäft mit einem Neukunden empfiehlt es sich unseres Erachtens aus Risikogesichtspunkten trotzdem, den vollständigen Frachtbrief anzufordern.)

### Führung des Buchnachweises bis zur Abgabe der UStVA erforderlich

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28.5.2009 entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Buchnachweis für grenzüberschreitende Lieferungen schon bis zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldung zu führen ist (Frist: 10. des Folgemonats bzw. Verlängerung um einen Monat bei Dauerfristverlängerung). Zum Buchnachweis gehört u.a., dass die Stammdaten des Kunden im EDV-System des Lieferanten gepflegt werden (z.B. vollständiger Name, Anschrift und USt-IdNr.), die Lieferung in der Buchhaltung als steuerfreie innergemeinschaftliche bzw. Ausfuhrlieferung ausgewiesen und der Bestimmungsort erfasst wird. In späteren Zeiträumen sind lediglich Ergänzungen bzw. Berichtigungen zulässig.

Eine spätere Ergänzung der buchmäßigen Erfassung scheidet häufig daran, dass nicht mehr alle erforderlichen Daten ermittelt werden können. Wir empfehlen daher dringend, den Buchnachweis möglichst vollständig bis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu führen.

### Nachprüfung der Nachweise durch die Finanzbehörden und Umfang der Nachweise

Die Finanzverwaltung kann die vom Unternehmer aufgezeichneten Beleg- und Buchungsnachweise überprüfen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die Nachweise trotz möglicher Nachbesserungen nicht ausreichend bzw. nicht korrekt sind, kann die Steuerbefreiung versagt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der leistende Unternehmer hätte erkennen können, dass die Nachweise nicht korrekt sind. Insoweit hat der Bundesfinanzhof die langjährige Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Allerdings dürfen die Finanzbehörden nicht mehr fordern, als die im Gesetz und der Durchführungsverordnung aufgezählten Nachweise. In der Vergangenheit sind unter anderem Umsatzsteuersonderprüfer häufig über das Ziel „hinausgeschossen“. Zu Gunsten der leistenden Unternehmen sind diesem Vorgehen nun durch die Urteile vom 23.4.2009 und 12.5.2009 enge Grenzen gesetzt worden. ■

Ausfuhrnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch CMR-Frachtbrief ohne Unterschrift des Empfängers möglich.

Der Buchnachweis für eine grenzüberschreitende Lieferung muss bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung geführt werden. Danach sind nur noch Ergänzungen und Korrekturen zulässig.

Die Finanzverwaltung darf keine strengeren Nachweise verlangen, als im Gesetz gefordert.

## VI. Lohnsteuer aktuell

### 1. Lohnsteuerliche Behandlung von Zuzahlungen der Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten von Dienstwagen

Der Bundesfinanzhof sieht Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines auch zu privaten Zwecken genutzten Dienstwagens generell als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit an. Die Zuzahlung ist laut Bundesfinanzhof in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers über die voraussichtliche Nutzungsdauer des PKW linear abzusetzen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Dienstwagen und Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten

Dem entgegen wird mit BMF-Schreiben vom 6.2.2009 geregelt, dass Zuzahlungen **nicht als Werbungskosten**, sondern als **Minderung des geldwerten Vorteils** anzusehen sind, der dem Arbeitnehmer durch die Überlassung des Dienstwagens zugewendet wird. Daher sind entsprechende Zuzahlungen in den Gehaltsabrechnungen des Mitarbeiters in Form von verminderten Sachbezügen für die Überlassungen der jeweiligen Dienstwagen zu berücksichtigen. Hierdurch können ggf. Lohnsteuern und Sozialabgaben eingespart werden. Dies gilt abweichend von den anderslautenden Lohnsteuerrichtlinien 2008.

Die vorgenannte Handhabung gilt im Vorgriff auf eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien in allen noch offenen Fällen. Bitte korrigieren Sie in entsprechenden Fällen die Gehaltsabrechnungen Ihrer Mitarbeiter. ■

## 2. Höheres Elterngeld durch Steuerklassenwechsel

Für Eltern, die ihre Arbeit unterbrechen oder reduzieren, gibt es seit 2007 einen an ihrem individuellen Einkommen orientierten Ausgleich für finanzielle Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes. Die staatliche Förderung beträgt 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch EUR 1.800 im Monat.

Strittig war die Höhe des Elterngeldes einer Frau für die Betreuung ihrer im Juli 2007 geborenen Tochter. Im Dezember 2006 hatte sie ihre Lohnsteuerklasse von V auf III gewechselt und erhielt damit ein höheres Nettoarbeitsentgelt. Den Wechsel berücksichtigte die Elterngeldzahlstelle bei der Berechnung des Elterngeldes nicht, weil sie ihn als rechtsmissbräuchlich ansah.

Diese Entscheidung hat das angerufene Sozialgericht rechtskräftig aufgehoben und die Behörde verpflichtet, das Elterngeld unter Berücksichtigung des Lohnsteuerklassenwechsels neu zu berechnen. Das Verhalten der Frau ist nicht als rechtsethisch verwerflich und damit nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen. ■

## 3. Steuern sparen durch zeitlich verlagerte Abfindung

Im Kündigungsfall haben Arbeitnehmer oft keine große Freude an ihrer Abfindung, weil der Fiskus wegen der Steuerprogression einen erheblichen Teil hiervon abschöpft. Das könnte sich jetzt durch ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts ändern. Die Richter hielten eine Verschiebung der Zahlung ins Folgejahr, durch die erhebliche Steuern eingespart werden können, für rechtmäßig.

In dem Streitfall wurde einem Angestellten zum 31. Dezember gekündigt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten, dass die Abfindung erst im Januar gezahlt werden sollte. Dies sollte wegen der geringen Einkünfte im Folgejahr zu erheblichen Steuerersparnissen führen. Hiermit war das Finanzamt nicht einverstanden. Es sah einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten und rechnete die Abfindung trotz der Zahlung im Januar zu den Einkünften des Vorjahres.

Das Niedersächsische Finanzgericht beurteilte dies am 19.2.2009 allerdings anders. Wegen des Zuflussprinzips sei die Abfindung erst in dem Jahr zu versteuern, in dem sie dem gekündigten Arbeitnehmer tatsächlich zufließe. Die einvernehmliche Verschiebung des Zahltags stelle keinen Missbrauch dar. Die Beteiligten dürfen auf diese Weise Steuerminimierungen vornehmen.

Da die Finanzverwaltung die Abfindung weiterhin im Jahr der Kündigung versteuern möchte, hat sie das Urteil angefochten. Nun muss der Bundesfinanzhof die Angelegenheit entscheiden. ■

## 4. Rechtsprechungsänderung zur Anrufungsauskunft in Lohnsteuerfragen

Sowohl Arbeitgeber als auch Mitarbeiter können sich zu Lohnsteuerfragen jederzeit an das zuständige Finanzamt des Betriebes wenden und kostenlos eine sogenannte Anrufungsauskunft einholen. Dies ist oftmals ratsam, denn hierdurch können Meinungsverschiedenheiten zwischen Firma

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten seines Dienstwagens mindern die geldwerten Vorteile und damit ggf. Lohnsteuern und Sozialabgaben.

### Für werdende Eltern, die sich nach der Geburt des Kindes für eine Babypause entscheiden

Durch einen frühzeitigen und gezielten Wechsel der Steuerklassen das Elterngeld erhöhen!

### Für Arbeitnehmer mit Abfindungsanspruch

Bei Kündigungen mit Arbeitnehmern vereinbarte Abfindungen dürfen in das Folgejahr verschoben werden. Hierdurch lassen sich teilweise erhebliche Steuervorteile erzielen.

Das Finanzamt folgt dieser Ansicht nicht. Legen Sie daher gegebenenfalls Einsprüche gegen Ihre Steuerbescheide ein, bis der Bundesfinanzhof endgültig entschieden hat.

### Für Unternehmer oder Arbeitnehmer, die beim Finanzamt zu einem lohnsteuerlichen Sachverhalt um Auskunft nachsuchen

Die Finanzämter erteilen kostenlose und

und Belegschaft vermieden werden. Außerdem schützt die Auskunft des Finanzamtes den Arbeitgeber vor Haftungsrisiken hinsichtlich der Lohnsteuer.

Falls Unternehmen oder Arbeitnehmer solche Auskünfte für falsch halten, können sie die üblichen Rechtsmittel einlegen. Dies hat der Bundesfinanzhof überraschend am 30.04.2009 entschieden. Im Ergebnis können damit streitige Lohnsteuerfragen jetzt sehr viel schneller endgültig geklärt werden.

Das Finanzamt bzw. die spätere Lohnsteueraußenprüfung ist auch an eine zu Gunsten des Arbeitgebers falsche Auskunft gebunden! Die Anrufungsauskunft schützt jedoch nur den Arbeitgeber vor Lohnsteuernachzahlungen. Nicht geschützt sind die Arbeitnehmer. Für deren spätere Einkommensteuerveranlagung entfaltet eine Anrufungsauskunft keine Bindung. ■

## VII. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Zinsen zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen als Werbungskosten abzugsfähig

Zur Finanzierung der Anschaffungskosten einer vermieteten Immobilie hatte ein Steuerpflichtiger ein Darlehen aufgenommen, das später in einer Summe durch eine gleichzeitig abgeschlossene Kapitallebensversicherung getilgt werden sollte. Die laufenden Lebensversicherungsbeiträge finanzierte er aus einem zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehen. Die hierfür zu zahlenden Zinsen machte er bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten geltend, was das Finanzamt ablehnte.

Der Bundesfinanzhof dagegen hat am 25.2.2009 den Werbungskostenabzug für die Zinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugelassen. Diese Zinsen dienen mittelbar der Finanzierung der Immobilie und sind daher genauso zu beurteilen, wie Schuldzinsen für ein Darlehen zum Kauf der Immobilie.

Die Versicherungsprämien dagegen sind nicht als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, da sie mittelbar zur Tilgung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet werden. ■

### 2. Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen sichern

Wenn nach dem Verkauf einer Immobilie Schulden übrig bleiben, stellt sich die Frage, ob die Zinsen für diese Schulden weiterhin steuerlich abziehbar sind.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof am 25.2.2009 über den Verkauf einer darlehensfinanzierten vermieteten Wohnung entschieden. Der Verkaufserlös wurde nicht zur Rückzahlung des Darlehens eingesetzt, sondern für private Zwecke verwendet. Wegen dieser Verwendung für private Zwecke darf der Steuerpflichtige die nach dem Verkauf entstehenden Schuldzinsen nicht mehr als Werbungskosten von der Steuer abziehen.

Anders dagegen sind die Fälle, in denen der Verkaufserlös unmittelbar zur Erzielung von anderweitigen Einkünften verwendet wird. Dann sind die weiterhin anfallenden Darlehenszinsen bei diesen anderen Einkünften abziehbar.

Diese vorteilhafte Lösung gilt allerdings grundsätzlich nicht hinsichtlich Kapitalanlagen. Denn seit dem 1.1.2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Allgemeinen der Abgeltungsteuer von 25 %. Wegen dieses aus Sicht des Gesetzgebers günstigen Steuersatzes soll ein Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen sein. ■

verbindliche Auskünfte zu Fragen der Lohnsteuer.

Falsche Auskünfte können ab sofort wie Steuerbescheide angefochten werden.

#### Für Steuerpflichtige mit Vermietungseinkünften und Tilgungsaussetzungsdarlehen kombiniert mit Kapitallebensversicherungen

Immobilienkreditdarlehen mit Tilgung in einer Summe am Ende der Laufzeit durch eine Lebensversicherung sowie zusätzlicher Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Versicherungsprämien: Auch diese Zinsen sind Werbungskosten!

#### Für Verkäufer von kreditfinanzierten, vermieteten Immobilien

Wird der Erlös aus dem Verkauf einer fremdfinanzierten Mietimmobilie für private Zwecke verwendet, sind danach entstehende Darlehenszinsen nicht mehr steuerlich abziehbar.

Eine Verwendung des Erlöses für andere Einkünfte sichert den Werbungskostenabzug der Zinsaufwendungen.

Dies gilt aber nicht für Kapitalanlagen, die aus dem Veräußerungserlös getätigt werden.

### 3. Werbungskosten bei vermieteten Gebäuden, die teilweise leer stehen

Gelegentlich werden Gebäude nur teilweise vermietet. Die restlichen Gebäudeteile stehen leer, ohne dass der Steuerpflichtige sich um eine Vermietung bemüht.

In solchen Fällen wird das Gebäude für steuerliche Zwecke aufgeteilt. Nur die vermieteten Gebäudeteile dienen der Erzielung von Einkünften. Nur diesbezüglich sind eventuelle Verluste steuerlich abziehbar.

Die auf die leer stehenden Gebäudeteile entfallenden Aufwendungen sind steuerlich nicht als Werbungskosten abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof am 1.4.2009 entschieden.

Weiter stellte der Bundesfinanzhof fest, dass Kosten einer Erschließungsmaßnahme (Straßenbau) für ein bereits erschlossenes Grundstück sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen sind. Allerdings sind auch nur die Teile der Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen, die auf die vermieteten Gebäudeteile entfallen. ■

## VIII. Sonstige Steuern aktuell

### Eigenheimzulage für Auslandsimmobilien jetzt noch rückwirkend beantragen

Obwohl es die Eigenheimzulage seit mehr als drei Jahren nicht mehr gibt, beschäftigen ihre Nachwirkungen noch die Gerichte. Hintergrund ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, wonach unbeschränkt Steuerpflichtigen die Eigenheimzulage auch für selbst genutzte Immobilien im EU-Ausland zustand. Hierzu sind beim Finanzgericht Köln mehrere Verfahren anhängig. Vor dem Bundesfinanzhof wird es demnächst in einem Beschwerdeverfahren um einen ähnlich gelagerten Fall gehen.

Wichtig: Die Eigenheimzulage wird auch für Ferienwohnungen gewährt.

Strittig ist insbesondere die Frage, ob jetzt noch rückwirkend für Anschaffungen vor 2006 im EU-Ausland die Eigenheimzulage beantragt werden kann. Vorsorglich empfehlen wir allen entsprechenden Investoren, ggf. noch eine Eigenheimzulage zu beantragen. ■

## IX. Wirtschaft aktuell

### 1. Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Managervergütungen waren in der jüngeren Vergangenheit stark in der öffentlichen Kritik, insbesondere deren Höhe und deren Orientierung am kurzfristigen Gewinn. Um hier zu korrigieren, hat der Bundestag am 18.6.2009 das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung verabschiedet. Nachdem der Bundesrat dem Gesetz am 10.7.2009 zugestimmt hat, ist es am 5.8.2009 in Kraft getreten.

Ziel der neuen Regelung ist es, die Bezüge von Vorständen nicht mehr an kurzfristigen Erfolgsparametern auszurichten, sondern ein auf nachhaltigen Erfolg des Unternehmens zielendes Handeln stärker zu belohnen.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vergütung, Anreizsysteme und variable Bezüge bei Vorständen von börsennotierten Gesellschaften sollen am nachhaltigen Unternehmenserfolg ausgerichtet werden. Hierzu sollen auch

Für Steuerpflichtige, die nur Teile eines Gesamtobjektes vermieten oder verpachten

Wird ein Gebäude auf Dauer nur teilweise vermietet, sind Gebäudekosten auch nur anteilig steuerlich abziehbar.

Die Kosten einer nachträglichen Erschließungsmaßnahme sind sofort abziehbare Werbungskosten, soweit das Gebäude vermietet ist oder erkennbar vermietet werden soll.

Für Inländer, die vor 2006 eine selbstgenutzte (Ferien-)Immobilie im EU-Ausland erworben haben

Die Eigenheimzulage musste bis 2006 auch für selbstgenutzte Immobilien in EU-Ausland gewährt werden,

auch für Ferienwohnungen!

Vorsorglich sollten jetzt rückwirkend entsprechende Anträge gestellt werden.

Für GmbHs mit einem Aufsichtsrat sowie Aktiengesellschaften und deren Vorstände

Die Bezüge von Vorständen börsennotierter Unternehmen sind auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und vom gesamten Aufsichtsrat festzulegen.

Aktioptionen nun frühestens nach 4 Jahren eingelöst werden können.

- Die Gesamtvergütung der Vorstände muss dem Unternehmenserfolg angemessen sein und sich an branchen- und landesüblichen Gehältern orientieren.
- Bei Managerhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) wird eine Selbstbeteiligung eingeführt, die nicht niedriger als das Eineinhalbfache der jährlichen Festvergütung sein darf.
- Künftig muss der gesamte Aufsichtsrat über die Vorstandsvergütung entscheiden. Er ist ferner gehalten, bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens Herabsetzungen der Vergütung vorzunehmen.
- Gleichzeitig wird die Haftung von Aufsichtsräten für unangemessene Vorstandsgehälter geregelt. Setzt der Aufsichtsrat eine unangemessene Vergütung fest, macht er sich schadensersatzpflichtig.
- Um die Kontrollfunktionen des Aufsichtsrats zu stärken, ist ein Wechsel von ehemaligen Vorständen in den Aufsichtsrat nicht mehr sofort möglich. Hier gilt eine zweijährige Karenzzeit. Die Wartezeit gilt nicht, falls die Wahl auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mindestens 25 % der Stimmrechte halten.
- Die Vergütungs- und Versorgungsleistungen für Vorstände müssen zukünftig detaillierter als bisher offen gelegt werden. Außerdem kann die Hauptversammlung einer börsennotierten AG über die Vorstandsgehälter beraten und unverbindliche Empfehlungen hierzu aussprechen.

Die vorstehenden Regelungen wirken sich auch auf GmbHs aus, die einen Aufsichtsrat haben. Denn der Aufsichtsrat ist letztlich auch für die Angemessenheit der Geschäftsführervergütungen verantwortlich. Dementsprechend wird der Aufsichtsrat einschließlich eventueller Arbeitnehmervertreter zukünftig bei der Höhe der Vergütungen mitreden wollen. ■

## 2. Neue Basis- und Verzugszinsen ab 1.7.2009

Zum 1.7.2009 haben sich Änderungen beim Basiszinssatz wie auch bei den Verzugszinsen ergeben. Maßgebend hierfür ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch beschriebene Basiszinssatz, welcher sich zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert. Seit dem 1.7.2009 beträgt der Basiszinssatz 0,12 % (vorher: 1,62 %).

Unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatzes ergeben sich nunmehr folgende gesetzliche Verzugszinsen:

- Bei Geschäften mit Verbraucherbeteiligung 5,12 %
- Bei Geschäften zwischen Unternehmen 8,12 % ■

## 3. Geänderte Krankenversicherungsbeiträge ab 1.7.2009

Ein wesentlicher Bestandteil des sog. Konjunkturpaketes II ist die Absenkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zum 1.7.2009. Eine Entlastung ergibt sich sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Die maßgeblichen Sätze stellen sich wie folgt dar:

	bis 30.6.2009	ab 1.7.2009
Allgemeiner Beitragssatz	15,5 %	14,9 %
davon Arbeitgeberanteil	7,3 %	7,0 %
davon Arbeitnehmeranteil (einschl. Zusatzbelastung von 0,9 %)	8,2 %	7,9 %
Ermäßigter Beitragssatz (kein Krankengeldanspruch)	14,9 %	14,3 %
davon Arbeitgeber	7,0 %	6,7 %
davon Arbeitnehmer	7,9 %	7,6 %
Freiwillige Krankenversicherungsbeiträge		
mit Krankengeldanspruch	EUR 569,62	EUR 514,50
mit Krankengeldanspruch (mit Zusatzbeitrag)	EUR 602,70	EUR 547,58
ohne Krankengeldanspruch	EUR 547,58	EUR 492,46
ohne Krankengeldanspruch (mit Zusatzbeitrag)	EUR 580,66	EUR 525,53

Voraussichtlich gilt dies für GmbHs mit einem Aufsichtsrat faktisch ebenfalls.

### Für Gläubiger mit gesetzlichen Zinsansprüchen

Der Basiszins wurde ab 1.7.08 auf 0,12 % (vorher: 1,62 %) gesenkt.

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

## 4. Deutlich steigender PSV-Beitragssatz zu erwarten

Der Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSV) hat infolge der eingetretenen Insolvenzen eine deutliche Erhöhung des Beitrags für 2009 und 2010 angekündigt. Der PSV, der im Fall der Insolvenz eines Unternehmens für die Zahlung der Betriebsrenten einsteht, rechnet in diesem Jahr mit einem Anstieg des Beitragssatzes auf mindestens 13,5 Promille gegenüber 1,8 Promille im Vorjahr!

Die Mitgliedsunternehmen des PSV werden daher zum Jahresende in ihren Abschlüssen erhebliche Beitragserhöhungen zu verkraften haben. Pro EUR 1 Mio Bemessungsgrundlage beträgt das Beitragsvolumen bei 13,5 Promille dann EUR 13.500 gegenüber bisher EUR 1.800. Der endgültige Beitragssatz wird allerdings erst im November festgestellt.

Auswege gibt es kaum, da die Beitragspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist und jedes Unternehmen, das eine betriebliche Altersversorgung durchführt, zur Finanzierung der Insolvenzsicherung durch den PSV verpflichtet ist. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind lediglich Firmen, die eine Pensionskasse für die betriebliche Altersversorgung gewählt haben oder Direktversicherungen mit unwiderruflichem, nicht beliehenem oder abgetretenem Bezugsrecht der Arbeitnehmer.

Obwohl das Finanzierungsverfahren zur Insolvenzsicherung zunehmend in der Kritik steht, kann eine Dämpfung der explodierenden Beiträge u.E. wohl nur mit einer Umstellung der Altersversorgung auf die beitragsmäßig privilegierten Pensionsfonds oder auf einen nicht der Beitragspflicht unterliegenden Durchführungsweg erreicht werden. Wer über eine entsprechende Auslagerung der betrieblichen Altersversorgung nachdenkt, muss jedoch berücksichtigen, dass hierfür erhebliche Liquidität zur Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen bereitzustellen ist. ■

### Für Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung

Die Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein steigen für 2009 von 1,8 Promille auf voraussichtlich 13,5 Promille!

Nicht betroffen sind nur die wenigen Unternehmen, die die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse oder bestimmte Direktversicherungen abwickeln.

Eine Umstellung der betrieblichen Altersversorgung auf Pensionskassen beziehungsweise Direktversicherungen ist möglich, kostet aber kurzfristig sehr viel Liquidität.

## X. Aktuelles aus unserem Haus

Bei Dr. Dienst & Partner gibt es Nachwuchs: Herzlichen Glückwunsch an unseren Partner Kay Zerfaß und seiner Ehefrau Patricia zur Geburt ihrer Tochter Zoë Lilian, die am 08. August 2009 zur Welt kam.



### Betriebsjubiläen im III Quartal 2009

20 Jahre: Frau Bettina Vogt, Koblenz

10 Jahre: Frau Tanja Grapatin, WP / StB, Koblenz

### HLB International

Bitte besuchen Sie die **neue Website**: [www.hlbi.com](http://www.hlbi.com)

### Mandantenveranstaltungen

Voranzeige: im IV. Quartal 2009 werden wir an einer Vortragsveranstaltung zum Thema „BilMoG“ im Hause der IHK Koblenz teilnehmen. Gesonderte Einladung ergeht rechtzeitig. ■

A MEMBER OF **HLB** INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 15.09.2009

## KONTAKT/ANFRAGEN

### HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & Co. KG

56073 KOBLENZ  
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26  
TELEFON: +49 261 4066-0  
FAX: +49 261 4066-110  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

60325 FRANKFURT AM MAIN  
NIEDENAU 25  
TELEFON: +49 69 956809-0  
FAX: +49 69 956809-33  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

50858 KÖLN  
AACHENER STRASSE 1053-1055  
TELEFON: +49 221 99997953-0  
FAX: +49 221 99997953-9  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

55469 SIMMERN  
SCHLOSSSTRASSE 15  
TELEFON: +49 6761 91578-0  
FAX: +49 6761 91578-29  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**